



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

35. Jahrgang

Wesel, 03. März 2010

Nr. 4

S. 1 - 14

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Wesel** 2
- **Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW – Steinkohlenbergwerk West; Zulassung des Sonderbetriebsplans „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 630 und 632 in Flöz Girondelle 5** 8
- **Aufgebot des von der Verbandssparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3091052948** 14
- **Aufgebot des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3643803905** 14

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Wesel

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und auf Binnengewässern - GGVSEB), in der jeweils geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1** die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2** den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und soweit erforderlich die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraße zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrgenehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung, in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Kreisgrenze Wesel das Positivnetz (Nummer 2.2), ggf. auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten ver säumt werden, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Die komplette Gefahrgutkarten - CD für NRW ist gegen Zahlung einer Gebühr von 20,- € ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssystem, Deutz-Kalker-Straße 18 - 26, 50679 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 €).

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Rentmeister

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 01.Juli 2010

Fahrwegbestimmung

Im Kreisgebiet Wesel sind außer den Autobahnen folgende klassifizierte Straßen (Bundes-, Land- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor den ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen (Stadt-/ Gemeindestraßen zu befahren.

Bundesstraßen:

B 8, B 57, B 58, B 70, B 224, B 473, B 510

Landstraßen:

Linksrheinisch: L 5, L 6, L 8, L 9, L 10, L 77, L 137, L 140, L 155, L 237, L 287, L 398, L 399, L 460, L 474, L 475, L 476, L 477, L 480, L 481, L 491

Rechtsrheinisch: L 1, L 4, L 7, L 21, L 104, L 396, L 397, L 401, L 462, L 463, L 480, L 505, L 602 bis Kreisgrenze, L 896, L 607 bis Kreisgrenze

Kreisstraßen:

Linksrheinisch: K 1, K 3, K 4, K 5, K 9 bis Kreisgrenze, K 10, K 14, K 15, K 20, K 21, K 22, K 23, K 31, K 31n, K 32, K 33, K 34, K 35

Rechtsrheinisch: K 6 bis Kreisgrenze, K 7, K 8, K 11, K 12, K 12n, K 13, K 16, K 17, K 18, K 19, K 22, K 25, K 26, K 27, K 29

Von den Stadt- und Gemeindestraßen ist auf dem kürzesten und geeignetsten Weg über die nachfolgend im einzelnen aufgeführten Straßen auf klassifizierte Straßen zurückzukehren.

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 01.Juli 2010

Stadt- und Gemeindestraßen:

Linksrheinischer Bereich:

Alpen

Weseler Straße, Xantener Straße, Bönninghardter Straße, Rathausstraße, Ulrichstraße, Lindenallee (nur gemeindeauswärts), Burgstraße, Bruckstraße,

Kamp-Lintfort

Nordtangente, Prinzenstraße, Rheinberger Straße, Hoerstgener Straße, Moerser Straße, Eyller Straße, Bahnhofstraße, Friedrich-Heinrich-Allee, Rheurdter Straße, Dorfstraße, Oststraße,

Moers

Kamper Straße, Verbandsstraße, Rheinberger Straße, Kaldenhausener Straße, Krefelder Straße, Hochstraße, Moerser Straße, Neukirchener Straße, Bahnhofstraße, Holderberger Straße, Düsseldorfer Straße, Ruhrorter Straße, Römerstraße, Hülsdonker Straße, Xantener Straße, Homberger Straße, Rayer Straße, Lintforter Straße, Geldernsche Straße, Klever Straße, Rheurdter Straße, Repelner Straße, Dr.-Bernsstraße, Uerdinger Straße, Grubenstraße, Pattbergstraße, Huckstraße, Im Meerfeld, Asberger Straße, Mühlenstraße, Chemnitzer Straße, Rathausallee, Am Schürmannshütt, Am Schürmannsgraben, Gutenbergstraße, Voßbuschstraße,

Neukirchen-Vluyn

Krefelder Straße, Balderbruchweg, Niederrheinallee, Andreas-Bräm-Straße, Bendschenweg, Geldernsche Straße, Lintforter Straße,

Rheinberg

Weseler Straße, Xantener Straße, Bahnhofstraße, Römerstraße, Binsheimer Allee, Kuhstraße, Kiesendahlstraße, Rheinberger Straße, Moerser Straße, Orsoyer Straße, Borther Straße, Graf-Luitpold-Straße, Dr.-Aloys-Wittrup-Straße, Annastraße, Römerstraße, Alpener Straße, Zollstraße, Saalhofer Straße, Außenwall, Underbergstraße, Kamper Straße, Innenwall, Nordring, Rheinfeldweg, An der Neuweide, Industriestraße, Sauerfeldstraße, Melkweg, Budberger Straße, Gutenbergstraße, Gansewei,

Sonsbeck

Weseler Straße, Xantener Straße, Hochstraße,

Xanten

Mörmterer Straße, Sonsbecker Straße, Bahnhofstraße, Wardter Straße, Trajanring

Rechtsrheinischer Bereich:**Dinslaken**

Wilhelm-Lantermann-Straße, Karl-Heinz-Klingen-Straße, Hanielstraße, Am Pfauenzehnt, Lanterstraße, Otto-Lilienthal-Straße, Kleiststraße, Luisenstraße zwischen Gerhard-Malina-Straße und B 8 (Weseler Straße), Kurt-Schumacher-Straße zwischen Dieselstraße und L 21 (Brinkstraße), Kregelstraße zwischen Kleiststraße und Friedrich-List-Straße,

Hamminkeln

Ringenberger Straße, Auf dem Stemmingholt, Heitkampweg, Hoogefeldstraße,

Hünxe

Hammweg, Opschlagweg, Weseler Straße, Gansenbergweg, Hünxer Straße, Schermbecker Landstraße, Dinslakener Straße, Kleiner Feldweg, Meesenweg, Weseler Weg, Albert-Einstein-Straße, Otto-Hahn-Straße,

Schermbeck

Maassenstraße, Weseler Straße, Freudenbergstraße, Dorstener Straße, Alte Dorstener Straße

Voerde

Hammweg, Hindenburgstraße, Bahnhofstraße, Steinstraße, Frankfurter Straße, Rahmstraße, Dinslakener Straße, Friedrichsfelder Straße, Hugo-Müller-Straße, Rheinstraße, Friedrich-Wilhelm-Straße, Schleusenstraße, Weseler Straße, Bühlstraße, Böskensstraße (L 4), Grenzstraße

Wesel

Schermbecker Landstraße, Am Schornacker, Rudolf-Diesel-Straße, Schepersweg, Kaiserring, Franz-Etzel-Platz, Dinslakener Landstraße, Roonstraße, Schillstraße, Am Lippeglacis, Südring, Werftstraße, Hafenstraße, Hansaring, Grafenring, Reeser Landstraße, Nordstraße, Auedamm, Am Yachthafen, Flürener Weg, Venloer Straße, Weseler Straße, Xantener Straße, Büdericher Straße, Schwanenhofstraße, Brüner Landstraße, Mercatorstraße, Friedenstraße, Isselstraße, Oststraße, Trappstraße, Abelstraße, An de Tent, Fusternberger Straße

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, macht hiermit folgende Zulassung bekannt:

Steinkohlenbergwerk West

hier: Zulassung des Sonderbetriebsplans „Abbaueinwirkungen auf das Oberflächeneigentum“ für den Abbau der Bauhöhen 630 und 632 in Flöz Girondelle 5

I

Zulassung

Der Sonderbetriebsplan vom 03.03.2009 - Az.: BW WS/WM/Pol - betr. Einwirkungen des Abbaus des Steinkohlenbergwerks West in Flöz Girondelle 5, Bauhöhen 630 und 632, auf das Oberflächeneigentum wird hiermit gem. §§ 55 und 56 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 – 4C 36.85 – mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen – bezüglich der Bauhöhe 630 im Wege der Teilzulassung bis zu einer Baulänge von 1995 Metern - zugelassen. Die Entscheidung über die Zulassung der restlichen Abbaufäche der Bauhöhe 630 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich die Anordnung nachträglicher Auflagen gem. § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG vor. Sie behält sich ferner vor, die Zulassung für die Bauhöhen 630 und 632 nach § 49 Abs. 2 VwVfg NRW zu widerrufen, wenn einer der in dieser Vorschrift aufgeführten Tatbestände erfüllt ist. Ihnen ist am 26.02.2010 gem. § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben worden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

II

Nebenbestimmungen

- 1) Die Tagesoberfläche ist während der Laufzeit der o. a. Bauhöhen durch zwei geeignete seismische Stationen ständig zu überwachen. Sobald Schwinggeschwindigkeiten > 5 mm/s auftreten, ist die Genehmigungsbehörde zu informieren.

Für Erderschütterungen mit Schwinggeschwindigkeiten von mehr als 5 mm/s bis einschließlich 10 mm/s ist eine Meldung im Laufe des jeweiligen Arbeitstages ausreichend. Sollte die Erderschütterung von 5 mm/s bis einschließlich 10 mm/s an einem Samstag, einem Sonntag oder einem Feiertag auftreten, so hat die Meldung spätestens am folgenden Arbeitstag zu erfolgen.

Alle Erderschütterungen über 10 mm/s sind unverzüglich an die Zentrale Rufbereitschaft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zu melden. Erderschütterungen mit Schwinggeschwindigkeiten von mehr als 20 mm/s sind zusätzlich an die Fachliche Rufbereitschaft der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, zu melden. Hierbei sind als Erstinformation die maximal gemessene Schwinggeschwindigkeit, die Uhrzeit des Ereignisses, das Datum des Ereignisses und das Bergwerk anzugeben.

- 2) Für die **Bauhöhe 630** in Flöz Girondelle 5 dürfen die folgenden Abbaugeschwindigkeitsparameter in Abhängigkeit von der Baulänge nicht überschritten werden:

Verhiebsabschnitte [m]	v_{\max} [m/d]
0 – 50	5,1
50 – 100	5,5
100 – 150	5,9
150 – 200	6,4
200 – 210	7,1

Verhiebsabschnitt 210 m – 1840 m:

maximale Abbaugeschwindigkeit (v_{\max}):	7,2 m/d
maximale Änderung der Abbaugeschwindigkeit zwischen nachfolgenden Fördertagen (Δv_{\max}):	2,4 m/d
maximale Anfahrgeschwindigkeit nach einer Abbauunterbrechung $\Delta T > \Delta t_{\max}$ ($v_{0 \max}$):	3,6 m/d
Maximale Stillstandsdauer am Wochenende (Δt_{\max}):	$\leq 0,75$ Tage

Verhiebsabschnitt 1840 m – 1995 m (zugelassenes Abbauende):

maximale Abbaugeschwindigkeit (v_{\max}):	5,2 m/d
maximale Änderung der Abbaugeschwindigkeit zwischen nachfolgenden Fördertagen (Δv_{\max}):	1,7 m/d
maximale Anfahrgeschwindigkeit nach einer Abbauunterbrechung $\Delta T > \Delta t_{\max}$ ($v_{0 \max}$):	2,6 m/d
Maximale Stillstandsdauer am Wochenende (Δt_{\max}):	$\leq 0,75$ Tage

- 3) Für die **Bauhöhe 632** in Flöz Girondelle 5 dürfen die folgenden Abbaugeschwindigkeitsparameter in Abhängigkeit von der Baulänge nicht überschritten werden:

Verhiebsabschnitte [m]	v_{\max} [m/d]
0 – 50	4,9
50 – 100	5,2
100 – 150	5,6
150 – 200	6,0
200 – 220	6,5

Verhiebsabschnitt 220 m – Abbauende:

maximale Abbaugeschwindigkeit (v_{\max}):	6,7 m/d
maximale Änderung der Abbaugeschwindigkeit zwischen nachfolgenden Fördertagen (Δv_{\max}):	2,2 m/d
maximale Anfahrgeschwindigkeit nach einer Abbauunterbrechung $\Delta T > \Delta t_{\max}$ ($v_{0 \max}$):	3,3 m/d
Maximale Stillstandsdauer am Wochenende (Δt_{\max}):	$\leq 0,75$ Tage

- 4) Der Abbaustand sowie die täglichen Abbaugeschwindigkeiten der einzelnen Bauhöhen sind der Genehmigungsbehörde wöchentlich spätestens zum ersten Werktag der Folgewoche mitzuteilen.
- 5) Die gebauten Mächtigkeiten der Bauhöhen 630 und 632 sind der Genehmigungsbehörde 14- tägig mitzuteilen.
- 6) Von Unstetigkeiten betroffene oder hinsichtlich der Bildung neuer Unstetigkeiten gefährdete bebaute Flächen sind drei mal wöchentlich zu beobachten, soweit diese von bergbaubedingten Bodenbewegungen tangiert werden. Um welche Flächen es sich dabei im einzelnen handelt, ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Sollten die im Zuge der Beobachtung ggf. festzustellenden Schadensbilder und diskontinuierlichen Bewegungen der Tagesoberfläche erkennen lassen, dass mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Schäden von einigem Gewicht im Sinne des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) eintreten werden, sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen durchzuführen. Über das Ergebnis der regelmäßig wiederkehrenden Beobachtungen der in Rede stehenden bebauten Flächen und über die hierauf ggf. eingeleiteten Maßnahmen ist der Genehmigungsbehörde wöchentlich zu berichten.
- 7) Zur Überprüfung , ob die tatsächlichen Bodenbewegungen der dem Sonderbetriebsplan zu Grunde liegenden Bodenbewegungsprognose entsprechen, bedarf es der Durchführung geodätischer Messungen. Entlang der in der beigefügten Anlage dargestellten Linien sind Messungslinien mit einem Regelpunktabstand von 100 m zur Durchführung von Höhenmessungen (Bezugsfläche Normalnull) und Längenmessungen einzurichten. Innerhalb der Unstetigkeitszonen ist der Punktabstand zweckentsprechend zu verringern, um eine Beurteilung der Schadenswirksamkeit zu ermöglichen. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, zu den genannten Zwecken weitere Messungen anzuordnen. Bei der Durchführung der Messungen sind die in der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung-MarschBergV) vom 19.12.1986 (BGBl. S. 2631) in der Anlage 1 unter den Ziffern 3.1 und 3.2 für die Klasse III aufgeführten Genauigkeitswerte einzuhalten. Der Ausgangszustand ist bis spätestens 14 Tage nach Abbaubeginn durch eine „Nullmessung“ zu dokumentieren. In der Folgezeit sind diese Messungen bis zum Ende des

Abbaus der Bauhöhe 630 im monatlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Messungsergebnisse sowie ihre Auswertung in Bezug auf die Vormessung und „Nullmessung“ sind der Genehmigungsbehörde spätestens eine Woche nach der Durchführung der Messungen vorzulegen.

- 8) Die Betreiber der Ver- und Entsorgungsleitungen sind in Gesprächen über die durch den zukünftigen Abbau zu erwartenden Einwirkungen zu informieren. Die Gesprächsabstände haben sich dabei an der Intensität der zu erwartenden Einwirkungen auf die Leitungen zu orientieren. Über die Gespräche sind Protokolle anzufertigen, die der Genehmigungsbehörde spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Gespräch einzureichen sind.
- 9) Abbaubeginn sowie Abbaueinstellung der einzelnen Bauhöhen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III

Hinweise

- 1) Aus dieser Betriebsplanzulassung kann kein Anspruch auf die erforderliche bergrechtliche Zulassung eines Sonderbetriebsplanes für den Abbau der o. a. Bauhöhen abgeleitet werden. Diese Zulassung gilt auch erst und nur dann, wenn die o. g. Bauhöhen Bestandteil eines Hauptbetriebsplanes sind, dessen Zulassung vollziehbar ist.
- 2) Im Zusammenhang mit der bergschadenstechnischen Einschätzung der Abbaugeschwindigkeit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die unter Nebenbestimmung 2 und 3 vorgenommene Festlegung der Abbaugeschwindigkeit nur mit Blick auf den Schutz des Eigentums gem. § 48 Abs. 2 BBergG in Verbindung mit Art. 14 GG erfolgt. Die Festlegung von Abbaugeschwindigkeiten in anderen Betriebsplanverfahren und mit Blick auf andere schützenswerte Objekte an oder unmittelbar unter der Tagesoberfläche bleibt durch diese bergschadenstechnische Einschätzung unberührt.
- 3) Die Genehmigungsbehörde fordert von der Antragstellerin die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle vor Ort, damit etwaige Bergschadensbetroffene

schnell und unbürokratisch mit dem verantwortlichen Bergwerksunternehmen Kontakt aufnehmen können.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können vom 8. März bis zum 22. März 2010 im

Rathaus Kamp-Lintfort
Planungsamt
Zimmer 436
Am Rathaus 2
47475 Kamp-Lintfort

während der folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag – Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

IV **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Zulassung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dortmund, den 26.02.2010

Im Auftrag
gez. Welz

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3091052948** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 19.05.2010 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, den 19.02.2010

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das von uns ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3643803905** wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit gemäß § 16 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Dinslaken, den 23.02.2010

Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand
